

RS Vwgh 2000/12/19 94/12/0195

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.12.2000

Index

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §21 Abs1 litb idF 1969/198;

GehG 1956 §21 Abs3 idF 1969/198;

Rechtssatz

Dem § 21 Abs. 1 lit. b iVm Abs. 3 GehG (in der im Beschwerdefall maßgebenden Fassung) ist nicht zu entnehmen, dass von vornherein nur üblicherweise mit der Auslandsverwendung in Verbindung stehende Kosten zu berücksichtigen sind. Eine derartige Bedeutung kann auch der Formulierung "gebührt zum Monatsbezug" nicht beigemessen werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1994120195.X01

Im RIS seit

02.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at